

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2064

Mümliswil-Ramiswil: Sicherungsmassnahmen in der Limmernschlucht, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil, ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die beitragsberechtigten Kosten von 70'000 Franken für Sicherungsmassnahmen in der Limmernschlucht.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten an einer Hofzufahrtsstrasse in das Gebiet Limmern wurde festgestellt, dass die talseitige Stützmauer an einer engen Stelle in der Limmernschlucht auf einer Länge von 30 m defekt und einsturzgefährdet ist. Zudem ist in diesem Gebiet immer wieder mit Steinschlag zu rechnen.

Das vom Ingenieurbüro Emch+Berger AG, Solothurn ausgearbeitete Projekt sieht anstelle der Sanierung der Stützmauer eine bergseitige Verlegung der Strasse um ca. 1.5 m in den Fels und eine Felsreinigung vor. Zudem soll etwas weiter nördlich ein vorstehender Fels entfernt werden. Die Baukosten für sämtliche Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen sind auf 70'000 Franken veranschlagt.

Die vorgesehenen Massnahmen sind zweckmässig und zur Verhinderung von weiteren Schäden und Rutschungen dringend notwendig. Das Amt für Raumplanung, das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Für die Felsreinigung sind die Empfehlungen der Fachstelle Naturgefahren und Geologie des Amtes für Umwelt, gemäss Aktennotiz der Begehung vom 17. Februar 2011, einzuhalten. Weil es sich um die Instandstellung einer bestehenden Anlage handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt an die Kosten von 70'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 24'500 Franken zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von mindestens 30 % beantragt.

Die Bauarbeiten werden durch die Firma Paul Flury AG, Mümliswil, in Zusammenarbeit mit der Firma Gasser Felstechnik AG, Lungern, ausgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

2

- 3.1 Das von der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg eingereichte Projekt "Sicherungs-massnahmen in der Limmernschlucht" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 70'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 24'500 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2012 gewährt.
- 3.4 Die Flurgenossenschaft Limmern Hauberg hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Die Dauer der Subventionsrückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Januar 2013.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt (2)
Solith. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubengasse 55, 4500 Solothurn
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präs. Martin Bader, Vord. Bereten 547, 4717 Mümliswil
Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn